

doctrineller Auslegung des Gesetzes ertheilt werden könnte. Wenn im Augenblick eine Entschliessung zu fassen war, so blieb nichts anderes übrig, als den Commissarien zu sagen: entscheidet nur vor der Hand nach eurer eignen Ansicht, es muß die Sache so lange Anstand haben, bis auf dem künftigen Landtage eine authentische Interpretation erfolgt. Und dieser Uebelstand würde nicht groß gewesen sein, da hier nur drei Monate zwischen dem entstandenen Zweifel und dem Landtage inne liegen. Daß man den Commissionen vorschrieb, wie sie entscheiden sollten, das scheint mir hier wenigstens nicht der richtige Weg zu sein, da es sich um Privatrechte handelt. Auch hat es mir geschienen, als ob hier nicht einmal ein Fall vorgelegen habe, in welchem die Bestimmung von §. 88 der Verfassungsurkunde hätte eintreten können; weil keine so große Dringlichkeit vorlag, daß die Sache nicht an die Ständeversammlung zu bringen, und mit dieser eine Vereinigung zu treffen gewesen wäre über die Auslegung des fraglichen Gesetzes; ja es schien dies um so nothwendiger, als die gegebene Auslegung doch zu sehr vom Wortlaute des Gesetzes abweicht und deswegen hätte ich geglaubt, hätte das Ministerium der doctrinellen Auslegung zum Behuf der Entscheidung in einzelnen Fällen es vorziehen müssen, eine allgemeine Entscheidung durch Vorlegung eines Erläuterungsgesetzes zu veranlassen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Wenn die Deputation selbst ihren eigenen Bericht unklar nennt, so muß ich die Ehrenrettung ihres Berichtes auf mich nehmen. Ich halte ihn für vollkommen klar, und verstehe offen, daß die Gründe des hohen Ministeriums, wie sie im Berichte enthalten sind, mir weit bündiger und klarer zusammen gefaßt zu sein scheinen, als in der weitläufigen Deduction des königl. Commissars. Könnte ich mich überhaupt durch diese Gründe bestimmen lassen, der Ansicht der hohen Staatsregierung beizutreten, so würde mich schon der Bericht der Deputation bekehrt haben; der Auseinandersetzung des königl. Commissars würde das weniger gelungen sein. Ich bitte um die Erlaubniß, aus dieser Deduction noch einiges Wenige herausheben zu dürfen, das ausreichen wird, um darzuthun, daß damit nichts bewiesen worden ist. So muß ich namentlich voranstellen, daß die Deduction zur Rechtfertigung auch nur einer einzigen Abweichung von dem einmal bestehenden Ablösungsgesetze nicht geeignet sein kann. Bedient sich daher die hohe Staatsregierung in dieser Deduction der Ausdrücke: es muß, es soll in Anwendung kommen, und jenes ist nicht zu berücksichtigen, so sind das alles Willensäußerungen, aber keine Gründe. Es ist ferner gesagt worden, es habe die betreffende Stelle des Ablösungsgesetzes mit wenigen Abweichungen der preussischen Bestimmung nachgebildet werden sollen, so entgegne ich, daß hierin eben die Abweichung zu suchen sein dürfte. Daraus, daß man eine so wichtige Abänderung motivirt haben würde, wenn man sie habe statuiren wollen, dies aber gleichwohl nicht geschehen sei, läßt sich nichts folgern, denn damals war es überhaupt nicht vorgeschrieben, daß von der Regierung die Motiven den Ständen mitgegeben werden mußten. Man sagt, es sei anzunehmen, daß eine Erläuterung

nicht im Widerspruche mit der Absicht des Gesetzgebers sein dürfe. Ich gebe das zu; es ist das aber eine *petitio principii*, denn es fragt sich eben, was die Absicht des Gesetzgebers gewesen. Gesetzgeber ist aber jetzt nicht bloß die Regierung, sondern auch zugleich die Ständeversammlung. Handelt es sich also davon, die Frage zu beantworten, was die Absicht des Gesetzgebers sei, so muß auch die Ständeversammlung zu Rathe gezogen werden. Spricht man aber von der Vergangenheit, von der Absicht, die der damalige Gesetzgeber gehabt; so ist zu bedenken, daß auch die Regierung sich in ihren Organen geändert hat, und daß die Meinung des ursprünglichen Verfassers nicht leicht zu ermitteln ist. Jetzt also zu sagen: das ist die Absicht des damaligen Gesetzgebers gewesen und das nicht, das scheint mindestens eine gewagte Behauptung. Man hat gesagt: §. 94 gebe zu Zweifeln Veranlassung, und das Wort: „Werthsbestimmung“ sei unbestimmt. Ich habe das in einer Beziehung bereits in meiner frühern Rede zugestanden; ich habe aber auch gesagt, hier frage es sich ganz einfach, ob das Wort: „Werthsbestimmung“ identisch sei mit dem Worte: „Provocation.“ Glaubt man überhaupt, daß man vollständige Klarheit in jeder Beziehung erreicht haben würde, wenn man das Wort „Provocation“ an die Stelle des Wortes „Werthsbestimmung“ gesetzt hätte, so ist man im Irrthum. Auch das Wort „Provocation“ ist unklar und läßt verschiedene Deutungen zu. So ist es Provocation, wenn man das erste Anbringen einreicht, und ebenso wohl auch Provocation, wenn auf Recurs die Provocation für zulässig von den Behörden erachtet, und der Recurs verworfen worden ist. Man sieht also, daß auch unter dem Worte: „Provocation“ eine verschiedene Zeitbestimmung sich denken läßt. Indesß das alles sind Fragen untergeordneter Natur, die hier weniger oder nicht in Betracht kommen. Was dagegen die noch wichtigere Frage anlangt, ob anzunehmen sei, daß das Ministerium formell gerechtfertigt erscheine, so inhärirte ich noch auch in dieser Beziehung der von mir unterschriebenen Beschwerde. Die Regierung sagt zwar, es habe sich hier von einer doctrinellen und nicht von einer authentischen Interpretation gehandelt, und sie allein habe das Recht zu einer doctrinellen Interpretation. Meine Herren, das Recht der doctrinellen Interpretation wird ihr Niemand streitig machen, aber mir scheint nur, als ob hier eine authentische Interpretation zu erlassen gewesen wäre. Dieser Zweifel im Gesetze, wenn es anders einer ist, ist nämlich viel zu wichtig, als daß nicht eine authentische Interpretation zu erlassen gewesen wäre. Ich weiß auch, das Ministerium des Innern selbst hat oft schon in minder wichtigen Fällen, wenn Zweifel bei der Gesetzgebung entstanden, die Stände um eine authentische Interpretation angegangen; warum also nicht auch in diesem Falle? Ich wenigstens halte diesen Fall für wichtiger, als irgend einen andern, der vom Ministerium des Innern zur authentischen Interpretation vorgelegt worden ist. Und hat es jetzt, wo eben Landtag ist, der Regierung etwa an Gelegenheit gefehlt, authentische Interpretationen zu veranlassen? Ich meinstheils kann also nur wünschen, daß das Ministerium von seiner, wenn auch noch so be-